



Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst
80327 München

An die
Leiterinnen und Leiter
der staatlichen Realschulen

i n B a y e r n

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
IV.3 – BP6010.1 – 5.109 750

München, 23.10.2015
Telefon: 089 2186 2549
Name: Herr Huber

**Amt der Beratungsrektorin als Schulpsychologin / des Beratungsrektors als Schulpsychologe in der Besoldungsgruppe A 14;
Beförderungskriterien im Bereich der staatlichen Realschulen**

Sehr geehrte Frau Schulleiterin,
sehr geehrter Herr Schulleiter,

um den gesetzlichen Anforderungen und der aktuellen Rechtsprechung an die Übertragung höherwertiger Dienstposten weiterhin gerecht zu werden, erfolgt infolge der Änderungen des Gesetzes über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamtinnen und Beamten (Leistungslaufbahngesetz – LlbG) sowie anlässlich der Periodischen Beurteilung 2014 eine Neufassung der bisherigen Beförderungskriterien für die Beförderung zur Beratungsrektorin als Schulpsychologin / zum Beratungsrektor als Schulpsychologe der Besoldungsgruppe A 14.

Das KMS vom 18. Juni 2013 Nr. V.3 – 5 P 6010.1 – 5a.69 765 tritt hiermit außer Kraft.

Mit diesem Schreiben werden Sie über die Kriterien informiert, die bei künftig anstehenden Beförderungsdurchgängen bei der Auswahl der Realschullehrkräfte für die begrenzt zur Verfügung stehenden Beförderungsstellen einer Beratungsrektorin als Schulpsychologin / eines Beratungsrektors als Schulpsychologe der Besoldungsgruppe A 14 im staatlichen Realschulbereich herangezogen werden.

Für eine Beförderung kommen grundsätzlich nur Lehrkräfte in Betracht, deren Leistungen – sowohl in ihrer Funktion als Lehrkraft als auch in ihrer Funktion als Schulpsychologin / Schulpsychologe – die Anforderungen übersteigen.

Nach Art. 16 des Gesetzes über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen (Leistungslaufbahngesetz – LlbG) i. V. m. § 9 des Gesetzes zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetz – BeamStG), Art. 33 Abs. 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (GG), Art. 94 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Bayern (BV) ist bei der Übertragung höherwertiger Dienstposten ausschließlich nach dem Leistungsgrundsatz zu verfahren. Hierfür sind bei einer Auswahlentscheidung entsprechend der aktuellen Rechtsprechung in erster Linie die aktuellen Beurteilungen heranzuziehen. Sofern sich beim Vergleich der Gesamturteile der aktuellen Beurteilungen kein Vorsprung einer Lehrkraft ergibt, sind gemäß Art. 16 Abs. 2 LlbG sodann die in der aktuellen Beurteilung enthaltenen Einzelkriterien gegenüber zu stellen. In den Vergleich der Einzelkriterien sind dabei nur die im Hinblick auf den zu besetzenden Dienstposten wesentlichen Beurteilungskriterien einzubeziehen.

Dementsprechend werden bei der durch das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst erfolgenden Auswahl der Personen für die begrenzte Anzahl an Beförderungsstellen die bisher gültigen Beförderungskriterien angepasst und künftig folgende Kriterien herangezogen:

1. Für die Beförderung in das Amt der Beratungsrektorin als Schulpsychologin / des Beratungsrektors als Schulpsychologe kommen nur Lehrkräfte in der Besoldungsgruppe A 13 oder A 13 mit Amtszulage im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit in Betracht, die eine Lehrbefähigung für das Fach Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt besitzen und durch das Staatsministerium mit einer schulpsychologischen Beratertätigkeit beauftragt sind.
2. Die unter 1. genannten Lehrkräfte müssen über eine aktuelle Periodische Beurteilung verfügen, in der neben der Unterrichtstätigkeit auch die schulpsychologische Beratertätigkeit berücksichtigt / gewürdigt wurde. In der Regel ist dies augenblicklich die Periodische Beurteilung 2014.
3. Weitere Grundvoraussetzung für eine mögliche Beförderung in das Amt der Beratungsrektorin als Schulpsychologin / des Beratungsrektors als Schulpsychologe ist, dass die der unter Nr. 1. mit 2. bestimmten Personengruppe zugehörigen Lehrkräfte in der aktuellen Periodischen Beurteilung **mindestens die Bewertungsstufe („Gesamtergebnis“) „UB“** erhalten haben.
4. Aus diesem, nach den unter 1. bis einschließlich 3. festgelegten Merkmalen, bestimmten Personenkreis erfolgt die Auswahl nach dem Leistungsprinzip, das heißt in der **Reihenfolge der in der aktuellen Periodischen Beurteilung erzielten Bewertungsstufe („Gesamtergebnis“)**.
5. **Bei gleicher Bewertungsstufe („Gesamtergebnis“)** in der aktuellen Periodischen Beurteilung wird diese inhaltlich weiter ausgeschöpft. Hierzu werden die Beurteilungskriterien „2.1.3 Erzieherisches Wirken“, „2.1.4 Zusammenarbeit“, „2.2.1 Entscheidungsvermögen“ und „2.2.2 Belastbarkeit, Einsatzbereitschaft“ mit gleicher Gewichtung zusammengefasst und dann gegenübergestellt.

6. In einem – falls notwendig – letzten Schritt wird die **nächst zurückliegende Periodische Beurteilung** zum Vergleich herangezogen, falls in dieser ebenfalls bereits die Tätigkeit in der schulpsychologischen Beratung beurteilt und mindestens das Gesamtergebnis „UB“ erzielt wurde. Innerhalb dieser erfolgt die Auswahl erneut in der Reihenfolge der dort erzielten Bewertungsstufe („Gesamtergebnis“).

Lehrkräfte im unbefristeten Beschäftigungsverhältnis in der Entgeltgruppe E 13 bzw. E 13 mit Zulage gemäß dem Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L), die die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis erfüllen, eine Lehrbefähigung für das Fach Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt besitzen und durch das Staatsministerium mit einer schulpsychologischen Beratertätigkeit beauftragt sind, können in Anlehnung an die Beförderung von verbeamteten Realschullehrkräften zum gleichen Zeitpunkt ebenfalls in die zutreffende Entgeltgruppe höhergruppiert werden.

Wir bitten Sie, alle Lehrkräfte mit dem Fach Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt über den Inhalt dieses Schreibens zu informieren. Auch abwesende Lehrkräfte sind in geeigneter Weise zu verständigen. Nur so ist gewährleistet, dass die betroffenen Lehrkräfte im Einzelfall einschätzen können, weswegen eine Beförderung unter Umständen nicht erfolgt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Ohrnberger
Ministerialdirigentin